



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz u.
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an
denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 3

Dr. Annette Parys

Tel. +49 30 9013 - 8630

annette.parys@senweb.berlin.de

elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Berlin, 02.01.2023

Rundschreiben SenWiEnBe II D Nr. 01/2023

Öffentliche Auftragsvergabe

hier: Ausführungsvorschrift „Für die Kontrolle der Vertragsbedingungen zur Einhaltung der sozialen und ökologischen Maßnahmen gemäß Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (AV Kontrolle BerlAVG)“

Die Ausführungsvorschrift für die Kontrolle der Vertragsbedingungen zur Einhaltung der sozialen und ökologischen Maßnahmen gemäß Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (AV Kontrolle BerlAVG) vom 21.12.2022 wurde am 30.12.2022 im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht und ist am 1.1.2023 in Kraft getreten.

Die AV Kontrolle BerlAVG finden Sie im Vergabeservice des Landes Berlin unter folgendem Link: <https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/>

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie
und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin
(barrierefreier Zugang links neben dem
Haupteingang)

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg
mit 250m Fußweg,
Buslinien M43, M46, 143 bis Rathaus
Schöneberg mit 200 m Fußweg



Besuchen Sie uns im
Internet!
QR-Code scannen
oder auf
www.berlin.de/sen/web

I. Gesetzliche Grundlage

Am 1. Mai 2020 ist das neu gefasste Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) in Kraft getreten (GVBl. S. 276 vom 30. April 2020). Dieses ermächtigt in § 16 Abs. 9 die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Kontrollen sowie zu den Aufgaben, der Organisation und den Zuständigkeiten der zentralen Kontrollgruppe zu erlassen.

II. Allgemeines

Die AV Kontrolle BerlAVG enthält grundsätzliche Ausführungen dazu, was von den öffentlichen Auftraggebern und der zentralen Kontrollgruppe bei der Durchführung der Kontrollen zu beachten ist. Zudem beschreibt sie die Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der zentralen Kontrollgruppe, insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Auftraggebern, und regelt, wie sich die Kontrollen zwischen den öffentlichen Auftraggebern der unmittelbaren Verwaltung und der zentralen Kontrollgruppe aufteilen, um zu gewährleisten, dass 5% der öffentlichen Aufträge kontrolliert werden.

Sie gliedert sich wie folgt:

- 1 Ziel
- 2 Persönlicher Anwendungsbereich
- 3 Sachlicher Anwendungsbereich
- 4 Voraussetzung für eine Kontrolle
- 5 Umfang der Kontrolle
- 6 Anzahl der Kontrollen
- 7 Durchführung der Kontrolle
- 8 Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der zentralen Kontrollgruppe
- 9 Verteilung der Kontrollen zwischen den öffentlichen Auftraggebern und der zentralen Kontrollgruppe
- 10 Mitteilungspflichten
- 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Bereits das BerlAVG a.F. sah vor, dass die öffentlichen Auftraggeber stichprobenartig Kontrollen durchführen. Zur Unterstützung hierbei wurde zum 1.1.2014 die zentrale Kontrollgruppe bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet.

Mit dem novellierten BerlAVG wurde erstmals eine konkrete Zielvorgabe für die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen eingeführt: Ab dem Jahr 2022 sollen 5 % der nach den Vorgaben des BerlAVG vergebenen Aufträge kontrolliert werden (§ 16 Abs. 1 S. 2). Zudem liegt die vorrangige Zuständigkeit für die Kontrollen nach dem BerlAVG bei den öffentlichen Auftraggebern; die öffentlichen Auftraggeber der unmittelbaren Landesverwaltung werden hierbei von der zentralen Kontrollgruppe unterstützt (§ 16 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BerlAVG).

Während die AV Kontrolle BerlAVG Grundsätzliches regelt, werden detaillierte Einzelfragen zur Durchführung der Kontrollen in einem dynamischen, anwendungsfreundlichen Leitfadens geregelt sein.

III. Unterstützende Maßnahmen

In Anbetracht des hohen Auftragsvolumens des Landes Berlin und der gesetzlich vorgesehenen Vorgabe, 5% der nach dem BerlAVG vergebenen Aufträge zu kontrollieren, ist es erforderlich, dass die öffentlichen Auftraggeber selbst Kontrollen durchführen und diese nicht nur von der zentralen Kontrollgruppe durchgeführt werden. Um die Kontrolltätigkeit zu erleichtern, ist ein dynamischer, anwendungsfreundlicher Leitfaden in Planung, welcher von der zentralen Kontrollgruppe in einem internen Bereich auf der Seite des Vergabeservice zur Verfügung gestellt werden wird. Sobald dieser Leitfaden zur Verfügung steht, informieren wir Sie in einem gesonderten Rundschreiben.

IV. Zu einzelnen Punkten der AV Kontrolle BerlAVG

Zu Nr. 4 „Voraussetzungen der Kontrolle“:

Bei den Kontrollen nach dem BerlAVG handelt es sich nicht um eine hoheitliche Tätigkeit. Die Möglichkeit der Kontrolle muss vielmehr vertraglich vereinbart werden. Dies geschieht in der Regel durch Einbeziehung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrolle und Sanktionen nach dem BerlAVG (Teil B) Wirt-2144 bzw. des ABau-Formblatts V 255 F. Es können auch eigene Formulare genommen werden; entscheidend ist, dass die gesetzlichen Vorgaben des BerlAVG eingehalten werden.

Zur Überprüfung eines Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer diese ebenfalls zur Einhaltung der ökologischen und sozialen Vertragsbedingungen verpflichtet; die Verpflichtung umfasst auch die Vereinbarung der Vertragsbedingungen über Kontrollen.

Zu Nr. 7 „Durchführung der Kontrolle“:

Zu 7.3: Die Kontrollen erfolgen - wie in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart - nicht unangekündigt, sondern stets in Absprache mit den geprüften Unternehmen.

Zu 7.13: Im Hinblick auf den Aufwand, den eine Kontrolle auch für die zu kontrollierenden Unternehmen darstellt, soll bei der Kontrolle ein regelmäßiger Wechsel der zu prüfenden Auftragnehmer stattfinden; etwas anderes gilt, wenn bei einer zuvor festgestellten Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde oder bei Hinweisen auf einen Verstoß. In 7.13 ist vorgesehen, dass die zentrale Kontrollgruppe die organisatorischen Voraussetzungen dafür schafft, dass die Einrichtungen des Landes Berlin in Erfahrung bringen können, ob und wann ein Unternehmen geprüft wurde. Hierfür ist eine zentrale Datenbank in Planung. Solange es diese noch nicht gibt, informieren Sie sich bitte unter der unten angegebenen Kontaktadresse vor Aufnahme einer Kontrolle bei der zentralen Kontrollgruppe, wann das Unternehmen zuletzt geprüft wurde. Ebenso bitte ich Sie darum, der zentralen Kontrollgruppe zu melden, welches Unternehmen von Ihnen mit gegebenenfalls welchen Beanstandungen geprüft wurde.

Zu Nr. 8: „Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der zentralen Kontrollgruppe“ und Nr. 9 „Verteilung der Kontrollen zwischen den öffentlichen Auftraggebern der unmittelbaren Verwaltung und der zentralen Kontrollgruppe“:

Die zentrale Kontrollgruppe unterstützt nur die öffentlichen Auftraggeber der unmittelbaren Verwaltung bei der Durchführung der Kontrollen.

Die Unterstützung besteht darin, dass die zentrale Kontrollgruppe Kontrollen für die öffentlichen Auftraggeber der unmittelbaren Verwaltung durchführt und dass diese Kontrollen auf die von den jeweiligen Auftraggebern durchzuführenden Kontrollen angerechnet werden (siehe 9.2 AV Kontrolle BerlAVG).

In Nummer 8.4-8.6 ist das Verfahren zur Auswahl der Prüffälle durch die zentrale Kontrollgruppe geregelt: Zum Ende eines Kalenderjahres fordert die zentrale Kontrollgruppe die öffentlichen Auftraggeber auf, eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr vergebenen öffentlichen Aufträge im sachlichen Anwendungsbereich des BerlAVG zu übermitteln, um eine eigenständige Auswahl der zu überprüfenden Vergabevorgänge zu treffen. Mit dem novellierten BerlAVG wurde der zentralen Kontrollgruppe in § 16 Abs. 2 S. 2 ein solches Anforderungs- und Informationsrecht eingeräumt und damit die Grundlagen dafür geschaffen, dass die zentrale Kontrollgruppe eigene Arbeitsschwerpunkte setzen kann. Die Schwerpunktsetzung ermöglicht es, strukturierte und nachhaltige Erkenntnisse über die ökologische und soziale Beschaffung in Berlin in einzelnen Beschaffungsfeldern zu gewinnen.

Die Tatsache, dass nach dem BerlAVG sowohl Sie als öffentliche Auftraggeber als auch die zentrale Kontrollgruppe Kontrollen durchführen, macht in verschiedener Hinsicht eine Abstimmung erforderlich. Für Sie als öffentliche Auftraggeber der unmittelbaren Verwaltung wird es zwecks Ressourcenplanung von entscheidender Bedeutung sein, frühzeitig zu wissen, wie viele der von Ihnen übermittelten Vergaben von der zentralen Kontrollgruppe geprüft werden. In 8.6 ist mithin festgelegt, dass wir Ihnen dies bis zum 1. März eines Jahres mitteilen. Ferner ist in 9.4 festgelegt, dass die zentrale Kontrollgruppe Sie zu Beginn des zweiten Halbjahres erneut anschreibt, sofern bei ihr noch Prüfkapazitäten vorhanden sind.

V. Kontakt

Bei Fragen, Hinweisen und Anregungen schreiben Sie bitte an das Funktionspostfach der zentralen Kontrollgruppe: kontrollgruppe@senweb.berlin.de.

VI. Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird im Vergabeservice Berlin unter <https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/> eingestellt und durch den Newsletter des Vergabeservice Berlin bekannt gegeben. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Im Auftrag
Zeise